

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Bockhorn (enthält 1. Änderung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) In der Gemeinde Bockhorn wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen/Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bockhorn, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Personen im Vorruhestand ab dem 55. Lebensjahr erhalten in dieser Satzung den gleichen Status.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (2) Der Seniorenbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der älteren Menschen und Wahrung ihrer Interessen innerhalb des örtlichen Gemeinwesens
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation und die Probleme älterer Menschen
 3. Unterstützung der Gemeinde Bockhorn durch Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen
 4. Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten auf Kreis-, Regional- und Landesebene
 5. Pflege der Kontakte zu Heimbewohnern, Heimbeiräten und Heimträgern
 6. Vermittlung von Hilfsangeboten für ältere Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags sowie für Angehörige im Bereich der häuslichen Pflege
 7. Förderung der Aus- und Weiterbildung im Seniorenbereich
 8. Erhalt und Weitergabe von Wissen und Erfahrung älterer Menschen
 9. Unterstützung von Generation übergreifenden Projekten.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Hierbei handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Bockhorn, die durch eine Wahl bestimmt werden. Das Verfahren zur Wahl ist in einer Wahlordnung geregelt, die Bestandteil dieser Sat-

zung ist.

(2) Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung Bockhorn nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

(3) Sollten nach einer durchgeführten Wahl bestimmte Personen- oder Bevölkerungsgruppen nicht repräsentiert sein, obwohl ihre Teilhabe für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats von Bedeutung ist (z. B. Geschlecht, Ortsbezogenheit), können bis zu zwei zusätzliche Senioren mit beratender Funktion berufen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder.

(4) Der Seniorenbeirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der aktiven Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsinhalte und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat festgelegt.

(5) Das Verfahren zur Durchführung der Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seiner Organisation wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bockhorn sowie die der Niedersächsischen Gemeindeordnung. In der ersten Sitzung ist ein Vorstand bestehend aus dem/der Vorsitzenden/Vorsitzende, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin sowie dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu wählen.

§ 4 Stellung des Seniorenbeirates

(1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Bockhorn gem. § 51 Absatz 6 NGO aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen/Bürger ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter für das ordentliche Mitglied.

(2) Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören. Die sich daraus ergebenden Stellungnahmen und Anträge sind dem jeweiligen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen. Auf Wunsch eines Fachausschusses, des Verwaltungsausschusses oder des Rates wird ein Vertreter des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und/oder Beschlussfassung angehört.

(3) Die Gemeinde Bockhorn stellt dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates die Einladungen der Fachausschüsse und des Rates zur Verfügung. Sitzungsvorlagen zu seniorenrelevanten Themen können auf Wunsch eingesehen werden.

§ 5 Empfehlungen an andere Stellen

(1) Soweit durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Seniorinnen/Senioren angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

§ 6 Pflichten und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 28 NGO.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bockhorn

(1) Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeindeverwaltung Bockhorn unterstützt.

§ 8 Amtszeit

(1) Die erste Amtszeit des Seniorenbeirats entspricht dem restlichen Zeitrahmen der Wahlperiode des amtierenden Gemeinderates. Danach entspricht die Amtszeit des Seniorenbeirates der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 1. Dezember 2011 in Kraft

Bockhorn, den 14. November 2011

gez. Meinen

(Meinen)
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Bockhorn

Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 203) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet in Form einer *Versammlungswahl* statt. Die erste Amtszeit des Seniorenbeirates nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung läuft bis zum Ende der Wahlperiode des amtierenden Gemeinderates. Danach entspricht die Amtszeit des Seniorenbeirates der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bockhorn, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 60. Lebensjahr vollendet haben.. Weiter wahlberechtigt sind Personen im Vorruhestand ab dem 55. Lebensjahr.

(2) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bockhorn, die das passive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bockhorn oder des Kreistages sowie Bedienstete der Gemeinde Bockhorn sind nicht in den Seniorenbeirat wählbar. Weiterhin wählbar sind Personen im Vorruhestand ab dem 55. Lebensjahr.

(3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt als Ersatzperson diejenige Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

§ 3

Wahlleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Bockhorn.

§ 4

(1) Der Wahlleiter hat vor der Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirates zu informieren und einzuladen. Alle wählbaren Seniorinnen und Senioren können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat bis 30 Minuten vor Beginn der Wahlversammlung dem Wahlleiter durch Einreichung eines Wahlvorschlages vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Von Einzelkandidaten ist eine Vorschlagsliste mit 10 Unterschriften vorzulegen.

Die einzelnen Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin/des Bewerbers,
- Zustimmungserklärung des/der Kandidaten/in

Der Wahlleiter entscheidet umgehend über die Zulassung der Vorschläge.

Auf Grundlage dieser zulässigen Vorschläge wird durch den Wahlleiter der Stimmzettel erstellt. Über die Reihenfolge der namentlichen Nennung auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

(2) Die Wahl erfolgt in der Versammlungswahl. Um den Senioren/innen aus allen Ortsteilen die Gelegenheit zur Teilnahme an der Wahl zu geben, wird ein Fahrdienst zum Wahllokal eingerichtet.

(3) Die Stimmzettel werden an die Wahlberechtigten verteilt. Jede Wählerin / jeder Wähler hat 3 Stimmen, die verschiedenen Kandidaten zugeteilt werden müssen. Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt unmittelbar nach dem Wahlgang.

§ 5

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerber(innen) sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergibt, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat. Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6

(1) Zur konstituierenden Sitzung nach der Gründung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein.

Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr lädt der Beiratsvorsitzende ein.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung eines neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort.

§ 8

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde abschließend.

§ 9

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 28. Juni 2007

Spiekermann
Bürgermeister